

*Gestützt auf Art. 16 der grossrätlichen Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr¹
von der Regierung erlassen am 24. Oktober 1977*

Art. 1² Ausweisgebühren

Für Ausweise oder deren Änderungen sind pro Führer oder Fahrzeug, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt wird, die folgenden Gebühren zu erheben:

1. Allgemein
 - a) ³Neuer Ausweis oder Duplikat 60.–
 - b) Ersatz unleserlicher Ausweise, Änderungen irgendwelcher Art etc. 20.–
 - c) ⁴Erstmaliges Ausstellen eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) 70.–
 - d) ⁵Ersatz eines FAK infolge Verlust oder Änderungen irgendwelcher Art 50.–
2. ⁶Lernfahrausweise
Sämtliche Prüfungs- und Ausweisgebühren sind im Voraus zu entrichten. Werden Führerausweise nicht innert Frist erworben, so kann nach Fristablauf eine entsprechende Rückvergütung beantragt werden.
3. Führerausweise
 - a) ⁷Austausch eines ausländischen Führerausweises 200.–
 - b) ... ⁸
4. Fahrzeugausweise
 - a) Neuer oder Duplikat für Mofa 30.–
 - b) Generelle Bewilligung für Ersatzfahrzeuge, pro Jahr und Fahrzeug 30.–

Art. 2 Prüfungsgebühren

Für die Abnahme der Führerprüfungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Theorieprüfungen ⁹
 - a) Allgemeine Gruppentheorie 35.–
 - b) Technische Theorie/ARV-Theorie 45.–Unbegründetes oder zu spät entschuldigtes Nichterscheinen zur theoretischen Führerprüfung volle Prüfungsgebühr
2. Praktische Führerprüfung ¹⁰
 - a) Kategorie A 100.–
 - b) Kategorie A1 100.–
 - c) Kategorie B 140.–
 - d) Kategorie B1 140.–
 - e) Kategorie C 200.–
 - f) Kategorie C1 180.–
 - g) Kategorie D 240.–

h)	Kategorie D1	200.–
i)	Kategorie BE	140.–
k)	Kategorie CE/C1E/DE/D1E	200.–
l)	Kategorie F	140.–
m)	Kategorie G	140.–
n)	Kategorie M	100.–
o)	Teil- und Ergänzungsprüfungen, pro 30 Min.	70.–
p)	¹¹ Unbegründetes oder zu spät entschuldigtes Nichterscheinen zur praktischen Führerprüfung	volle Prüfungsgebühr
q)	¹² Abbruch oder Zurückweisung einer Führerprüfung	volle Prüfungsgebühr
r)	¹³ Für Funktionsprüfungen bei Invaliden sowie die daraus resultierenden Eintragungen im Führer- / bzw. Fahrzeugausweis werden keine Kosten belastet.	
s)	¹⁴ Berufsmässige Personentransporte	140.–

3. Fahrzeugprüfungen ¹⁵

	<i>Fahrzeug GG in kg</i>	Nachprüfungen	typengeprüft	teilweise typengeprüft	nicht typengeprüft
bis	1 000	50.–	50.–	100.–	140.–
bis	3 500	70.–	70.–	140.–	210.–
bis	6 000	100.–	100.–	210.–	280.–
bis	12 000	140.–	140.–	230.–	350.–
bis	18 000	210.–	210.–	280.–	420.–
bis	32 000	280.–	280.–	420.–	560.–
über	32 000	380.–	380.–	490.–	630.–

¹⁶Bei Sattelauflegern sind für die Bemessung der Gebührenansätze nur zwei Drittel des Gesamtgewichtes massgebend.

4. Besondere Fälle ¹⁷

a)	Unbegründetes oder zu spät entschuldigtes Nichterscheinen zur Fahrzeugprüfung	volle Prüfungsgebühr
b)	Abbruch oder Zurückweisung einer Fahrzeugprüfung	volle Prüfungsgebühr
c)	¹⁸ Mängelnachprüfungen	je nach Zeitaufwand Fr. 30.– bis zur entsprechenden Prüfungsgebühr
d)	¹⁹ Prüfungszuschlag	Zu den Prüfungsgebühren wird bei ausserordentlichem Zeit- und Arbeitsaufwand ein Prüfungszuschlag von Fr. 70.–pro angebrochene ½ Stunde verrechnet.
e)	²⁰ Teilabnahmen, technische Änderungen und polizeilich gemeldete Mängel	Fr. 35.– pro angebrochene ¼ Stunde.

f)	²¹ Verarbeitung der Reparaturbestätigungen	20.–
----	--	------

Art. 3 ²² Besondere Gebühren und Bewilligungen

²³ Für besondere Amtshandlungen und Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	²⁴ Polizeilicher Einzug von Kontrollschildern und/oder Fahrzeugausweisen	200.–
b)	Bescheinigungen aller Art	10.– bis 100.–
c)	Umbuchungsgebühr für nichteingelöste Nachnahmen	5.–
d)	²⁵ Wiederinverkehrssetzungs- inkl. Lagergebühr sowie Wiederaushändigungsgebühr bei hinterlegten Sonderbewilligungen	40.–
e)	²⁶ Verfügungen im Administrativmassnahme- und Bussenverfahren gemäss Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen bzw. Strafprozessordnung	
f)	²⁷ Verlängerung der Hinterlegungsdauer von Kontrollschildern jeweils	50.–
g)	²⁸ Bearbeitung des Prüfungsberichtes 13.20 A aus Selbstabnahmen	20.–
h)	²⁹ Prüfung des Gesuchs bei erstmaliger Erteilung eines Kollektiv-Fahrzeugausweises (Händlerschild) und Augenschein	
	– für Motorwagen	320.–
	– übrige	320.–
	– periodische Kontrollprüfung	200.–
i)	³⁰ Bearbeitungsgebühr bei Erteilung eines weiteren Kollektiv-Fahrzeugausweises	100.–
j)	³¹ Bearbeitung Code 178	50.–
k)	³² Fähigkeitsprüfung für Bewerber um einen Kollektiv- Fahrzeugausweis	240.–
l)	³³ Prüfung des Gesuchs bei erstmaliger Erteilung der Bewilligung für Selbstabnahmen durch das Gewerbe (Besichtigung der Einrichtung)	320.–
m)	³⁴ Instruktion der Sachbearbeiter	240.–
n)	³⁵ Inspektion der Fahrschulen	330.–
o)	³⁶ Bewilligung zum Ablegen der Führerprüfung in einem anderen Kanton	30.–
p)	³⁷ Zulassungsbewilligung zur Ausbildung als Fahrlehrer inkl. Prüfung der Unterlagen	240.–
q)	³⁸ Zulassung Bewilligung für Ausbilder von Lastwagenführer- Lehrlingen	120.–
r)	³⁹ Bewilligung von Reklameaufschriften an Linienfahrzeugen (Art. 26/4 BAV)	200.–
s)	EDV-Auswertungen, pro Lauf	200.–

- | | | |
|----|---|---------------------------------|
| t) | EDV-Auswertungen, Kollektivbezüge, je Liste im Minimum | 20.– |
| u) | Ärztliche, psychologische, psychotechnische und andere Untersuchungen gehen zu Lasten des Ausweisbewerbers resp. -Inhabers. | |
| v) | ⁴⁰ Für besondere Amtshandlungen, die noch nicht beschrieben wurden, z.B. Augenscheine, zeitlicher Aufwand für Expertisen usw. wird ein Betrag von Franken 70.– pro angebrochene halbe Stunde belastet. | |
| w) | ⁴¹ Dringlichkeitszuschlag für Amtshandlungen ausserhalb der üblichen Bearbeitungsfristen
oder Terminvereinbarungen | 20.– bis zur vollen Grundgebühr |

⁴²Bei ausserordentlichen Arbeitseinsätzen ausserhalb der üblichen Prüfungsorte werden die entsprechenden Mehrkosten nach den regierungsrätlichen Grundsätzen für die Selbstkostenverrechnung belastet.

Art. 4 ⁴³ Kontrollschilder und Signaltafeln

¹ Für Kontrollschilder und Signaltafeln werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | Kontrollschilder (Paar) | 50.– |
| b) | Einzelschild | 25.– |
| c) | Signaltafel | 30.– |
| d) | Kontrollschilderübertragung pro Schild oder Schilderpaar
Überprüfung des Gesuches | 180.– |
| | Kontrollschilderübertragungen unter Ehepartnern sind von dieser Gebühr befreit. | |

² Für die Reinigung unsauber zurückgegebener oder deponierter Kontrollschilder werden zu Lasten der Halterin oder des Halters 20 Franken verrechnet.

³ ⁴⁴Teilt das Strassenverkehrsamt einer Halterin oder einem Halter wunschgemäss eine bestimmte oder bestimmbare Kontrollschildnummer zu, so ist es berechtigt, eine Zusatzgebühr zu erheben.

Art. 5 ⁴⁵ Gebühren für Sonderbewilligungen

Für Sonderbewilligungen werden erhoben:

1. Einzelbewilligungen;
 - 1.1 ⁴⁶Ausstellgebühr pro Bewilligung 50.–
 - 1.2 ⁴⁷Zuschlagsgebühr für Überschreitung der gesetzlichen beziehungsweise signalisierten Gewichte auf Haupt- und Nebenstrassen:
 - a) Pro angebrochene t/km über dem zugelassenen Gewicht –.15
 - b) Bei Überschreitung der zugelassenen Achslasten erhöht sich die Zuschlagsgebühr gemäss Buchstabe a) um 25 % für jede angebrochene Tonne
 - 1.3 ⁴⁸Zuschlagsgebühr für Überschreitung der gesetzlichen beziehungsweise signalisierten Gewichte auf Nationalstrassen:
 - a) Bis 30 km Fahrstrecke pro angebrochene 10 t über dem zugelassenen Gewicht 30.–

b)	Bis 60 km Fahrstrecke pro angebrochene 10 t über dem zugelassenen Gewicht t	60.–
c)	Bis 120 km Fahrstrecke pro angebrochene 10 t über dem zugelassenen Gewicht	120.–
d)	Bis 240 km Fahrstrecke pro angebrochene 10 t über dem zugelassenen Gewicht	240.–
e)	Über 240 km Fahrstrecke pro angebrochene 10 t über dem zugelassenen Gewicht	480.–

2. ⁴⁹Jahresbewilligungen für bestimmte Strassenzüge:

2.1	⁵⁰ Ausstellgebühr pro Bewilligung oder Duplikat	50.–
-----	--	------

2.2 Zusatzgebühr für:

a)	Transporte besonderer Güter an Ladegabeln sowie Mitführen von Kleincontainern an geeigneten Zugfahrzeugen	96.–
b)	Gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge	96.–
c)	Anbaugeräte an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen	24.–
d)	⁵¹ Landwirtschaftlicher Ausnahmeanhänger	120.–
e)	⁵² Arbeits- und Transportmotorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h	120.–
f)	Arbeits- und Transportmotorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit über 30 km/h	120.–
g)	⁵³ Arbeits-, Wohn- und Sportgeräte- Anhänger bis zum gesetzlich zugelassenen Gewicht	120.–
h)	Arbeits-, Wohn- und Sportgeräte-Anhänger über dem gesetzlich zugelassenen Gewicht, höchstens bis 40 t Gesamtzuggewicht	120.–
i)	⁵⁴ Schwertransportanhänger bis zu einem Betriebsgewicht des Zuges von 40 t und bis zur gesetzlich zugelassenen Achslast	400.–
k)	Überschreiten der gesetzlich zugelassenen Masse durch das Transportgut	120.–

2.3	⁵⁵ Werkinterner Verkehr: Bearbeitungsgebühr für erstmalige Erteilung	250.–
-----	--	-------

3. Kosten für statische Nachprüfungen:

3.1	Bei Sonderbewilligungen, die eine statische Nachprüfung von Kunstbauten bedingen, werden dem Gesuchsteller die daraus verursachten Kosten durch das kant. Tiefbauamt verrechnet.
-----	---

Art. 6 ⁵⁶

Art. 7 Gebühren für Ausnahmbewilligungen

¹ Für Ausnahmbewilligungen gemäss Artikel 2 der Vollziehungsverordnung der Regierung zur grossrätlichen Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr ⁵⁷ beträgt die Gebühr Fr. 10.– bis Fr. 1 000.–.

² ⁵⁸In besonderen Fällen kann diese Gebühr bis auf 5 000 Franken erhöht werden.

Art. 8 Gebührenerlass

Für die Fahrzeuge des Kantons und der in Artikel 15 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung der Regierung zur grossrätlichen Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr ⁶⁰ erwähnten Personen werden keine Gebühren erhoben. ⁶¹ Über weitere Erlassgesuche entscheidet das Strassenverkehrsamt.

Art. 9 ⁶² Erneuerung der Kontrollschilder, Vignetten und Ausweise für Fahrräder und Motorfahräder

¹ Für die Erneuerung der Kontrollschilder, Vignetten und Ausweise für Fahrräder und Motorfahräder werden von den Ausgabestellen folgende jährliche Gebühren und Prämien erhoben:

- | | | |
|--|---|--------------------------------|
| a) | Fahrräder | |
| | ⁶³ Vignettengebühr, inkl. Aufwandentschädigung und Kollektiv-Haftpflichtversicherung | 7.– |
| <p>Fahrradhalter mit Privatversicherung beziehen die Vignette bei ihrer Versicherung. Die Gebühren für die Aufwandentschädigung und die kantonale Versicherungsprämie entfallen somit.</p> | | |
| b) | ⁶⁴ Motorfahräder | |
| | Gebühr (Kontrollschild und/oder Vignette) inkl. Verwaltungskostenanteil | 25.– |
| | Kollektiv-Haftpflichtversicherung | gemäss
Versicherungsvertrag |
| c) | Tagesversicherung für Motorfahräder Gem. Artikel 93 VZV ⁶⁵ | |
| | für 24 Stunden | 7.– |
| | für 48 Stunden | 9.– |

² Erfolgt die Inbetriebnahme bei Motorfahrädern nach dem 30. September, beträgt die Kollektiv-Haftpflichtversicherung die Hälfte des jährlichen Ansatzes.

³ Wer eine genügende Haftpflichtversicherung nachweist, hat die Kollektiv-Versicherungsprämie nicht zu entrichten.

⁴ Von der unter litera b) und c) festgesetzten Gebühr verbleiben der Ausgabestelle als Aufwandentschädigung fünf Franken.

⁵ Für Mutationen gemäss Artikel 95 VZV sind die Ausgabestellen berechtigt, fünf Franken zu belasten.

⁶ ... ⁶⁶

Art. 10 ⁶⁷ Ersatz verlorener Kontrollschilder und Vignetten für Motorfahräder

Beschädigte, gestohlene oder verlorene Mofa-Kontrollschilder und –Vignetten ersetzen die Ausgabestellen durch solche mit gleicher Gültigkeitsdauer gegen Vorlage des Fahrzeugausweises kostenlos.

Art. 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Die Teilrevision vom 20. August 1984 tritt am 1. Januar 1985 in Kraft ⁶⁸.

Endnoten

- 1 BR 870.100
- 2 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 3 Fassung gemäss RB vom 15. Juni 2004; tritt am 1. Juli 2004 in Kraft
- 4 Einfügung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 5 Einfügung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 6 Fassung gemäss RB vom 15. Juni 2004; tritt am 1. Juli 2004 in Kraft
- 7 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

- 8 Aufgehoben gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 9 Fassung gemäss RB vom 21. April 1992
- 10 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 11 Fassung gemäss RB 12. Dezember 2000
- 12 Fassung gemäss RB 12. Dezember 2000
- 13 Fassung gemäss RB 12. Dezember 2000
- 14 Einfügung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 15 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 16 Fassung gemäss RB vom 15. Juni 2004; tritt am 1. Januar 2005 in Kraft
- 17 Fassung gemäss RB vom 23. November 1993
- 18 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 19 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 20 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 21 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 22 Fassung gemäss RB vom 7. Mai 1991
- 23 Fassung gemäss RB vom 16. November 2004; tritt am 1. Januar 2005 in Kraft
- 24 Fassung gemäss RB vom 23. November 1993
- 25 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 26 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 27 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 28 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 29 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 30 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 31 Einfügung gemäss RB vom 16. November 2004; tritt am 1. Januar 2005 in Kraft
- 32 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 33 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 34 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 35 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 36 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 37 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 38 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 39 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 40 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 41 Einfügung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 42 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 43 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 44 Einfügung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 45 Fassung gemäss RB vom 23. November 1993
- 46 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 47 Fassung gemäss RB vom 28. Juni 2005; tritt am 1. Januar 2006 in Kraft
- 48 Fassung gemäss RB vom 28. Juni 2005; tritt am 1. Januar 2006 in Kraft
- 49 Art. 5 Ziffer 2 tritt ab 1. Juli 1994 in Kraft
- 50 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003

- 51 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 52 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 53 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 54 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 55 Fassung gemäss RB vom 28. Juni 2005; tritt am 1. Januar 2006 in Kraft
- 56 Aufgehoben gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 57 BR 870.110
- 58 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 59 Aufgehoben gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 60 BR 870.110
- 61 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 62 Fassung gemäss RB vom 6. Juni 1995
- 63 Fassung gemäss RB vom 15. Juni 2004; tritt am 1. Januar 2005 in Kraft
- 64 Fassung gemäss RB vom 16. November 2004; tritt am 1. Januar 2005 in Kraft
- 65 SR 741.51
- 66 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 67 Fassung gemäss RB vom 25. Februar 2003
- 68 Jene vom 2. Oktober 1989 am 1. Januar 1990; jene vom 23. November 1993 am 1. Januar 1994, ausgenommen Art. 5 Ziffer 2 und jene vom 25. Februar 2003 am 1. April 2003.